|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0670 |
| Titel | Polizeikorps. |
| Datum | 30.03.1944 |
| P. | 281 |

[*p. 281*] Auf 1. Mai 1944 verläßt Polizeileutnant Arnold Brunner infolge Pensionierung das Polizeikorps. Es ist daher die Stelle eines Polizeileutnants neu zu besetzen. Das Polizeikommando stellt Antrag auf Wiederbesetzung der freiwerdenden Offiziersstelle durch Beförderung des Feldweibels Albert Diener, geboren 1892, von Zürich, wohnhaft Neumühlequai 8, Zürich 1. Dieser Vorschlag wird damit begründet, daß Leutnant Brunner aus dem Korps hervorgegangen und daß die von ihm bekleidete Offiziersstelle von jeher den Korpsangehörigen zum Avancement reserviert worden ist. Feldweibel Diener wird von seinen Vorgesetzten das Zeugnis eines äußerst fähigen und charakterlich einwandfreien Polizeifunktionärs ausgestellt, der die Beförderung absolut verdiene. Er ist am 11. Mai 1914 in das Korps eingetreten, wurde zuerst der Bezirksanwaltschaft Zürich zugeteilt und hernach auf die Polizeistationen 1 Zürich 7, 3 Zürich 7 und 6 Zürich 1 kommandiert. In den Jahren 1935 bis 1941 war er dem Spezialdienst zugeteilt. Am 1. Januar 1930 wurde er zum Gefreiten, am 1. Januar 1931 zum Korporal, am 1. Januar 1934 zum Wachtmeister und am 1. Oktober 1941 zum Feldweibel befördert. Überall hat Diener seine Obliegenheiten mit Auszeichnung erfüllt. Feldweibel Diener bezieht heute eine Besoldung von Fr. 9065 (Fr. 7300 Sold, Fr. 1400 Quartiergeld und Fr. 365 Bürozulage). Es ist angemessen, sein Salär, unter Anrechnung von zehn Dienstjahren, auf Fr. 9290, unter Festsetzung der nächsten Besoldungserhöhung auf 1. Januar 1945, festzusetzen.

Auf Antrag der Polizeidirektion und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Als Leutnant der Kantonspolizei wird für den Rest der laufenden Amtsdauer, mit Antritt auf 1. Mai 1944, gewählt: Albert Diener, geboren 1892, von Zürich, wohnhaft in Zürich, Feldweibel der Kantonspolizei.

II. Die Besoldung wird nach Besoldungsklasse 10, unter Anrechnung von 10 Dienstjahren, auf Fr. 9290 festgesetzt. Die nächste Besoldungserhöhung erfolgt auf 1. Januar 1945.

III. Die Wahl erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Dienst- und Besoldungsverhältnisse durch Revision der Gesetze, Verordnungen und Reglemente, auf denen sie im Zeitpunkt der Wahl beruhen, mit sofortiger Wirkung jederzeit geändert werden können.

IV. Mitteilung an: a) Den Gewählten (im Dispositiv), b) das Polizeikommando, c) die Finanzdirektion und d) die Polizeidirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]